21. Wahlperiode

Drucksache **21/3083**

HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 31.07.2025

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)

„Facharztmangel für Kleinkinder – Wieso nehmen Fachärzte oftmals keine Kleinkinder als Patienten an?“

Drucksache 21/2484

Vorbemerkung Fragesteller:

Eltern von Kleinkindern berichten zunehmend davon, dass es schwierig oder gar unmöglich ist, für ihre Kinder einen zeitnahen Termin bei Fachärztinnen oder Fachärzten zu bekommen. Besonders problematisch ist, dass viele Facharztpraxen entweder keine Kleinkinder aufnehmen oder gezielt ablehnen – mit teils gravierenden Folgen für die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronischer oder akuter Erkrankungen. Dieses Problem betrifft insbesondere Fachbereiche wie HNO, Dermatologie, Augenheilkunde, Neurologie oder Kinderpsychologie, in denen es keine klare Abgrenzung zwischen „pädiatrischer“ und „allgemeiner“ Versorgung gibt. Familien stehen häufig vor dem Dilemma, zwischen monatelangen Wartezeiten, langen Anfahrtswegen oder dem Verzicht auf notwendige Behandlungen entscheiden zu müssen. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern ist es nicht hinnehmbar, dass sie bei der fachärztlichen Versorgung strukturell benachteiligt sind. Die Landesregierung trägt Mitverantwortung für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung – auch im Bereich der Facharztbehandlung für Kinder. Bisher ist nicht erkennbar, dass das Land dem zunehmenden Versorgungsdruck mit einer klaren Strategie begegnet. Stattdessen bleiben viele Familien mit dem Problem allein.

Vorbemerkung der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“ – alle medizinischen Fachkräfte, die vorwiegend Kinder- und Jugendliche behandeln, werden nicht müde, darauf immer wieder hinzuweisen. Der wachsende Kinderkörper hat spezifische physiologische und psychologische Bedürfnisse, die eine angepasste medizinische Versorgung erfordern. Das betrifft einerseits die Beurteilung und Therapie von Krankheiten aber andererseits auch die Kommunikation und den Umgang mit den kleinen Patientinnen und Patienten und ihren Eltern, denn – auch das unterscheidet die Behandlung von Kindern von der Behandlung Erwachsener – die Familie ist immer als Partner in der Versorgung zu sehen.

Aus diesen Gründen ist eine adäquate, altersspezifische und bedarfsgerechte medizinische Versorgung von Kindern essentiell. Diese umfasst auch den Einsatz von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal. Zuständig für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung – auch der spezialisierten Versorgung von Kindern – ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH). Nach Auskunft der KVH behandeln über 90 Prozent der allgemeinen fachärztlichen Praxen wie beispielsweise Augenärztinnen und Augenärzte, HNO-Ärztinnen und HNO-Ärzte oder Dermatologinnen und Dermatologen auch Kinder unter sechs Jahren. Diese Fachärzteschaft ist in Hessen flächendeckend verteilt, sodass insgesamt eine ausgewogene fachärztliche Versorgungslage für Kinder festgestellt werden kann.

Wichtig ist, dass Eltern die Lotsenfunktion der Kinder- und Jugendärzte nutzen, die mit einer „qualifizierten Überweisung“ zum entsprechenden Facharzt einhergeht.

Die bundesweite Beplanung der Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage der sogenannten Bedarfsplanungs-Richtlinie, die den

Eingegangen am 20. November 2025 ·Eilausfertigung am 20. November 2025 Ausgegeben am 21. November 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Stand der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung abbildet und darüber hinaus einen bundeseinheitlich verbindlichen Rahmen zur Bestimmung der Arztzahlen festlegt, die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung benötigt werden.

Darüber hinaus ist Kindergesundheit auch Schwerpunktthema der Sitzung des Pakts für Gesundheit der Landesregierung am 06.11.2025. Dort wird der „Aktionsplan Kindermedizin“ beraten, der einen Beitrag zur Zukunftssicherung der stationären wie ambulanten Versorgung von Kindern und Jugendlichen leisten soll.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist der Anteil der hessischen Facharztpraxen (zum Beispiel HNO, Dermatologie, Augenheilkunde, Neurologie, Kinderpsychologie), die Kinder unter sechs Jahren behandeln?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 1 verwiesen. Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung liegt bei der KVH (§ 75 SGB V). In der von der KVH erstellten Übersicht ist die Anzahl der Arztpraxen je Facharztgruppe aufgeführt sowie die Anzahl an Praxen, in denen Kinder unter sechs Jahren behandelt werden. Die Auswertung basiert auf Abrechnungsdaten der KVH.

Frage 2 Wie viele Fachärztinnen und Fachärzte in Hessen verfügen über eine spezifische Qualifikation für die Behandlung von Kleinkindern, ohne Kinderärzte zu sein?

Die bundesweit geltende Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) regelt verbindlich die Anzahl und Bezeichnung der beplanten Arztgruppen. Nach der Richtlinie wird nur die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte unterschieden. Diese kann haus- und fachärztlich tätig werden.

Die ärztliche Qualifizierung generell erfolgt grundsätzlich durch Weiterbildungen (Facharztbezeichnungen), Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen.

Wie die KVH hierzu mitteilt, regeln die Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte und die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verbindlich, welche ärztlichen und psychotherapeutischen Weiterbildungsabschlüsse erworben werden können – einschließlich der umfassenden Vorgaben zu Inhalt, Dauer, Kompetenzen und Nachweisen.

Innerhalb der Spezialisierung auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen seien neben dem Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin ebenfalls die Fachgebietsbezeichnungen Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder und Jugendpsychotherapie, Kinder- und Jugendphoniatrie sowie Kinder- und Jugendpädaudiologie möglich. Die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ermöglichten ebenfalls eine Spezialisierung auf das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus sind im Rahmen einer Weiterbildung sowohl Schwerpunkte als auch Zusatzweiterbildungen möglich. Die pädiatrischen Schwerpunktbezeichnungen sowie Zusatzweiterbildungen könnten weitestgehend ausschließlich von Kinder- und Jugendmedizinern erworben werden. Entsprechend ist es anderen Fachärzten sowie Fachärztinnen nicht möglich, diese Weiterbildung abzuschließen.

Ausnahmen bilden hier der Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie, der von Fachärztinnen und Fachärzten für Radiologie erworben werden kann, sowie die Zusatz-Weiterbildungen „Kinder- und Jugend-Orthopädie“ sowie „Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie“, welche ausschließlich Fachärztinnen und Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie oder Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendchirurgie beziehungsweise letztgenannte Weiterbildung Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendchirurgie oder Fachärztinnen und Fachärzten für Urologie vorbehalten ist.

Kinder- und Jugendmediziner können die Schwerpunkte Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie, Kinder- und Jugend-Kardiologie, -Neonatologie und -Neuropädiatrie erwerben. Darüber hinaus sind die Zusatzbezeichnungen Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie, Kinder- und Jugend-Gastroenterologie, Kinder- und Jugend-Nephrologie, Kinder- und Jugend-Pneumologie, Kinder- und Jugend-Rheumatologie möglich.

Den von der KVH zur Verfügung gestellten Tabellen (Anlagen 1 bis 3) kann eine Darstellung der pädiatrischen Versorgung durch Kinderärztinnen und Kinderärzte und auch durch die weiteren oben aufgeführten Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung entnommen werden.

Die weiteren Fachgebiete wie beispielsweise Fachärztinnen und Fachärzte für Augenheilkunde könnten zwar ebenfalls Kinder und Jugendliche behandeln, jedoch gibt es hierfür keine speziellen Fachgebietsbezeichnungen sowie keine spezielle Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Darstellung dieser Arztgruppen verzichtet.

Frage 3 Welche Regionen in Hessen weisen nach Kenntnis der Landesregierung eine angespannte Versorgungslage bei der fachärztlichen Betreuung von Kleinkindern auf?

Frage 4 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die gesundheitlichen und entwicklungsbezogenen Risiken, die sich aus dem Mangel an fachärztlicher Betreuung für Kleinkinder ergeben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlage 1 zeigt, dass im Jahr 2024 über 90 Prozent der allgemeinen fachärztlichen Praxen wie beispielsweise Augenärztinnen und Augenärzte, HNO-Ärztinnen und HNO-Ärzte oder Dermatologinnen und Dermatologen Kinder unter sechs Jahren behandelt haben.

Im Übrigen wird hierzu auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Wie schätzt die Hessische Landesregierung die Problematik der Unterversorgung von Ärzten in ländlichen Gebieten im Vergleich zu großen Städten ein?

Frage 6 Wie schätzt die Hessische Landesregierung die Problematik der Überversorgung von Ärzten in großen Städten im Vergleich zu ländlichen Gebieten ein?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 101 Abs. 1 Satz 3 SGB V liegt eine Überversorgung vor, wenn der Versorgungsgrad in einem Planungsbereich bei über 110 Prozent liegt. Unterversorgung ist laut § 29 der Bedarfsplanungs-Richtlinie zu prüfen, wenn der Versorgungsgrad bei unter 75 Prozent liegt.

Nach dem aktuellen Beschluss des zuständigen Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Hessen (§ 90 SGB V) vom 24.04.2025 liegt mit Arztstand 01.03.2025 in 19 von 26 Planungsbereichen eine Überversorgung im Bereich der pädiatrischen Versorgung vor. Der Versorgungsgrad liegt entsprechend bei über 110 Prozent.

Gemäß dem oben genannten Beschluss sind sieben Planungsbereiche partiell geöffnet. Das bedeutet, dass zusätzliche Zulassungen möglich sind, insgesamt 13 Versorgungsaufträge verteilt auf die sieben Planungsbereiche. Nach Mitteilung der KVH konnten fünf dieser Versorgungsaufträge in der Zeit seit dem Beschluss bereits vergeben werden.

Eine Unterversorgung oder drohende Unterversorgung sei nach Angaben der KVH für keinen Planungsbereich innerhalb der kinder- und jugendärztlichen Versorgung festgestellt worden.

Die kinder- und jugendärztliche Versorgung hat in den letzten Jahren zudem eine deutliche Stärkung erfahren. Hintergrund hierfür ist eine Weiterentwicklung der Bedarfsplanungs-Richtlinie im Jahr 2019. Im Zuge dessen kam es zu Anpassungen der Verhältniszahlen innerhalb der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte. So wurden die Verhältniszahlen um durchschnittlich 25 Prozent gesenkt, das heißt dadurch ergaben sich im Bereich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte partielle Öffnungen im Umfang von 43,50 Versorgungsaufträgen. Nach Ausschreibung der partiellen Öffnungen konnten diese laut der KVH zum größten Teil bereits im Jahr 2020 vergeben werden.

Frage 7 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Hessische Landesregierung, um bestehende Versorgungsungleichgewichte zwischen Stadt und Land zu beheben?

Zur weiteren Sicherstellung einer hessenweit gleichmäßigen Versorgung gibt es Fördermaßnahmen der KVH sowie der Landesregierung.

Seit dem 01.01.2017 werden alle Fördermaßnahmen, die aus dem sogenannten Strukturfonds nach § 105 SGB V finanziert werden, über die Sicherstellungsrichtlinie (SiRiLi) der KVH abgebildet. Der Strukturfonds wird jeweils hälftig von den Krankenkassen und der KVH gefüllt.

Die Sicherstellungsrichtlinie enthält Fördermaßnahmen wie eine Honorarumsatzgarantie zum Praxisstart, die Übernahme von Umzugs- oder Kinderbetreuungskosten, eine Ansiedlungsförderung sowie die Förderung von Hospitationen. Das Förderpaket der KVH als Sicherstellungsverantwortliche hat Vorbildcharakter. Des Weiteren teilt die KVH mit, in Kooperation mit ver-

schiedenen Gesundheitsakteuren darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Weiterbildungsverbünde, das Gründer- und Abgeberforum oder die Famulaturförderung speziell für ländliche Regionen.

Zur Sicherung des medizinischen Nachwuchses wurden zudem eigene Kampagnen seitens der KVH aufgelegt, um angehende Ärztinnen und Ärzte für eine Tätigkeit im ambulanten Sektor und die spätere Niederlassung in eigener Praxis auch und vor allem außerhalb der großen, städtischen Zentren zu begeistern.

Ärztinnen und Ärzte, die sich im ländlichen Räumen niederlassen möchten, werden durch die Landesregierung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen unterstützt. Nach dieser Richtlinie können Ärztinnen und Ärzte, die eine Arztpraxis übernehmen oder neugründen, eine Förderung von bis zu 60 Prozent Förderung für Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften bekommen.

Ein zentrales Element der von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung in ländlichen Räumen ist die Landarztquote. Hierbei werden jährlich bis zu 6,5 Prozent der Medizinstudienplätze an hessischen Universitäten gezielt an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich im Gegenzug verpflichten, nach Abschluss ihres Studiums und der Facharztweiterbildung in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin für mindestens zehn Jahre in einem unterversorgten Gebiet tätig zu werden. Der Zugang erfolgt über ein zweistufiges Auswahlverfahren mit Schwerpunkt auf der persönlichen und fachspezifischen Eignung. Die Maßnahme soll damit gezielt zur Verbesserung der haus- und kinderärztlichen Versorgung im ländlichen Raum und zur Verringerung bestehender Versorgungsunterschiede zwischen Stadt und Land beitragen.

Im aktuellen Regierungsprogramm hat die Landesregierung außerdem festgehalten, einen „Aktionsplan Kindermedizin“ zu unterstützen, in dem die Kinder- und Jugendmedizin erstmals in ihrer Gesamtheit systematisch betrachtet wird – von der Geburt bis ins Jugendalter, von der Prävention über die Arzneimittel- und Akutversorgung bis hin zur psychosozialen Gesundheit. Er verfolgt das Ziel, im Gesundheitswesen die Generationengerechtigkeit langfristig zu fördern, um gerade in einer alternden Gesellschaft die Belange von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Der Aktionsplan Kindermedizin soll in der nächsten Sitzung des Pakts für Gesundheit Hessen beraten werden, vergleiche auch Vorwort.

Das HMFG hat gemeinsam mit den relevanten Akteuren des Gesundheitswesens in Hessen den oben genannten Pakt für Gesundheit geschlossen. Es handelt sich dabei um eine Austausch- und Dialogplattform, um gemeinsam die zahlreichen wichtigen und komplexen Gesundheitsthemen zu diskutieren und gemeinsame Strategien zu entwickeln.

Frage 8 Welche Maßnahmen verfolgt die Hessische Landesregierung mit dem Ziel, Wartezeiten in der ambulanten ärztlichen Versorgung in Hessen zu vereinheitlichen?

Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung liegt bei der KVH (§ 75 SGB V).

Gemäß Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen können gesetzlich Krankenversicherte über deren Terminservicestellen (TSS) unter der Rufnummer 116 117 einen Facharzttermin vermittelt bekommen, wenn sie selbst keinen zeitnahen Termin in einer Arztpraxis erhalten und als dringlich eingestuft sind. Dies gilt auch für Haus-, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte. Die TSS vermittelt hier dringende Termine und Termine für Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen). Die maximale Wartezeit auf einen von der Terminservicestelle vermittelten Behandlungstermin ist bundesgesetzlich normiert. Gemäß § 75 Abs. 1a S.3 Nr.1 SGB V ist Versicherten innerhalb einer Woche ein Behandlungstermin zu vermitteln.

Frage 9 Welche Rolle spielt nach Einschätzung der Hessischen Landesregierung die Vergütungsstruktur der gesetzlichen Krankenkassen bei der Entscheidung von Facharztpraxen, keine Kleinkinder zu behandeln?

Hierzu wird zunächst nach oben auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen geht die KVH davon aus, dass die Entscheidung der einzelnen Ärztin beziehungsweise des einzelnen Arztes rein fachlich getroffen wird. Aus gutem Grund gibt es spezialisierte Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner, die in den Besonderheiten der Behandlung von Kindern unter sechs Jahren ausgebildet sind.

Frage 10 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die rechtliche Situation, dass gesetzlich zugelassene Facharztpraxen Kinder pauschal ablehnen dürfen?

Frage 11 Hält die Hessische Landesregierung eine Klarstellung im SGB V für erforderlich, um Kinder künftig besser vor einer pauschalen Ablehnung durch Facharztpraxen zu schützen?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unabhängig vom Alter der zu behandelnden Person muss – auch und gerade zum Wohle der Patientin oder des Patienten – gewährleistet sein, dass nur der Arzt oder die Ärztin die Behandlung vornimmt, der oder die die entsprechende Qualifikation hat.

Es kann nicht im Interesse von Kindern sein, von Personen behandelt zu werden, die nicht entsprechend altersspezifisch ausgebildet sind.

In medizinischen Notfällen darf selbstverständlich auch Kindern eine Behandlung nie verweigert werden.

Frage 12 Welche Konsequenzen zieht die Hessische Landesregierung aus einer angespannten Versorgungslage bei der fachärztlichen Betreuung von Kleinkindern?

Frage 13 Welche politischen Schlussfolgerungen zieht die Hessische Landesregierung aus diesen Risiken für die zukünftige Versorgungsplanung?

Frage 14 Welche Maßnahmen hat die Hessische Landesregierung bisher ergriffen, um die Versorgung von Kleinkindern im fachärztlichen Bereich zu verbessern?

Frage 15 Warum gibt es bislang kein landesweites Handlungskonzept zur Verbesserung der fachärztlichen Versorgung von Kleinkindern?

Frage 16 Plant die Hessische Landesregierung eine politische Initiative auf Bundesebene, um in diesem Bereich Verbesserungen zu erreichen?

Die Fragen 12 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 verwiesen.

Frage 17 Wie unterstützt das Land Hessen die Einrichtung von interdisziplinären Versorgungszentren oder kinderfreundlichen fachärztlichen Schwerpunktpraxen – insbesondere im ländlichen Raum?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen. Die darin genannte Maßnahme richtet sich an alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig von ihrer Fachrichtung.

Frage 18 Welche Rollen spielen digitale Versorgungsangebote (zum Beispiel Videosprechstunden, telemedizinische Konsile) in der fachärztlichen Versorgung von Kleinkindern in Hessen?

Welche digitalen Versorgungsangebote genutzt werden, obliegt den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten.

Von der KVH wird zum Beispiel eine Videosprechstunde für kranke Kleinkinder angeboten, um den Eltern – besonders bei akuten Erkrankungen – den Weg in eine Bereitschaftsdienstzentrale zu ersparen.

Frage 19 Inwiefern fördert die Hessische Landesregierung entsprechende digitale Versorgungsprojekte aktiv?

Die Landesregierung fördert den Aufbau telemedizinischer intersektoraler Gesundheitsnetzwerke. Eine Förderung von Sachausgaben zur Hard- und Software im Rahmen der Förderbedingungen ist möglich.

Wiesbaden, 24. Oktober 2025

Diana Stolz

Anlagen

Anteil Facharztpraxen, die 2024 Kinder unter 6 Jahren behandelt haben

Anteil der Arztpraxen mit mindestens einem Facharzt der jeweiligen Fachrichtung, der Kinder unter 6 Jahre behandelt hat
Keine Einschränkung auf Kassenart oder Gültigkeit der Leistung
Abrechnungsjahr 2024

Arztgruppe	Anzahl Arztpraxen	Anzahl Praxen mit Behandlung Kinder unter 6 Jahren	Anteil
Anästhesisten	150	70	46,67%
Angiologen	23	2	8,70%
Augenärzte	216	212	98,15%
Endokrinologen	6	2	33,33%
Gastroenterologen	59	12	20,34%
Gynäkologen	518	212	40,93%
Hämatologen/Onkologen	40	8	20,00%
Hautärzte	184	182	98,91%
HNO-Ärzte	188	188	100,00%
Humangenetiker	13	11	84,62%
Internisten ohne SP	85	29	34,12%
Kardiologen (invasiv)	39	13	33,33%
Kardiologen (nicht invasiv)	85	15	17,65%
Kinder- und Jugendpsychiater	65	55	84,62%
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	55	32	58,18%
Nephrologen	44	13	29,55%
Nervenärzte, Neurologen, Psychiater	307	27	8,79%
Neuro-/Chirurgen	240	168	70,00%
Nuklearmediziner	34	20	58,82%
Orthopäden	292	267	91,44%
Phoniater/Pädaudiologen	10	10	100,00%
Pneumologen	60	31	51,67%
Radiologen	61	52	85,25%
Rehamediziner	26	18	69,23%
Rheumatologen	27	4	14,81%
Schmerztherapeuten	41	9	21,95%
Urologen	128	120	93,75%

Tabelle 2: Fachärztlich kinderärztliche Versorgung

	Teilnahmeart			
	niedergelassen	angestellt	ermächtigt	Sicherstellungsassistent
Kinderärzte mit Schwerpunkt				
Kinder-Hämatologie und -Onkologie	2	1	2	
Kinder-Kardiologie	17	7	3	1
Neonatologie	22	8	10	
Neuropädiatrie	20	7	9	
Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie	5	1	1	
Facharzt für Kinder- und Jugendchirurgie	1	2	10	
FA Radiologie mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie	2		2	
KJP	73	14	4	1
KPT	613	42	1	17

Quelle: Landesarztregister, Datenstand 01.08.2025

Da ein Arzt mehrere Schwerpunkte haben kann, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 I 60486 Frankfurt

Sicherstellung I Team Bedarfsprüfung
Tel 069 24741-7444
bedarfspruefung@kvhessen.de

Tabelle 3: Ärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen - Zusatzbezeichnungen und Weiterbildungen

	Teilnahmeart			
	niederlassen	angestellt	ermächtigt	Sicherstellungsassistent
Kinderärzte mit Zusatzbezeichnungen				
Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie	3	7	5	
Kinder- und Jugend-Gastroenterologie	13	2	11	
Kinder- und Jugend-Nephrologie	2	2	2	
Kinder- und Jugend-Pneumologie	12	5	5	
Kinder- und Jugend-Rheumatologie			3	
Zusatzweiterbildung "Kinder- und Jugend-Orthopädie"				
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Facharzt für Kinder- und Jugend-Chirurgie	1			
Facharzt für Orthopädie (und Unfallchirurgie)	10	8	5	1
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin, Facharzt für Orhtopädie und Unfallchirurgie	1	1		
Zusatzweiterbildung "Spezielle Kinder- und Jugend-Urologie"				
Facharzt für Kinder- und Jugenchirurgie			1	
Facharzt für Urologie		1		

Quelle: Landesarztregister, Datenstand: 01.08.2025

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 I 60486 Frankfurt

Sicherstellung I Team Bedarfsprüfung
Tel 069 24741-7444
bedarfspruefung@kvhessen.de